

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Angebot „Kindergeburtstag“ im Stadtbad Landshut

Stand: 07/2019

Das Stadtbad Landshut bietet in dem von ihm betriebenen Hallenbad die Durchführung von Kindergeburtstagen an. Für die diesem Angebot zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Im Übrigen sind die „Allgemeine Bedingungen für die Benutzung der Bade- und Saunanlagen des Stadtbades Landshut (ABB)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

1. Vertragspartner und -gegenstand

Vertragspartner im Rahmen der folgenden AGB sind die Stadtwerke Landshut (SWL) als Betreiber des Stadtbades. Die Stadtwerke Landshut sind ein kommunaler Eigenbetrieb der Stadt Landshut (vgl. Art. 88 Bayerische Gemeindeordnung) mit Sitz in Landshut, Amtsgericht Landshut HRA 8267. Die (ladungsfähige) Anschrift der Hauptverwaltung lautet Christoph-Dorner-Str. 9, 84028 Landshut. Die Hauptgeschäftsfelder der SWL sind neben der Energieversorgung die Wärme- und Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung, sowie der Betrieb öffentlicher Bäder und des städtischen ÖPNV.

Der Vertrag kommt ausschließlich mit einem zur Erziehung und zur Vertretung des teilnehmenden Kindes berechtigten Erwachsenen zustande.

Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung von Kindergeburtstagen (nachfolgend „Veranstaltung“ genannt). Die SWL schulden die vertraglichen Leistungen nur während der im jeweiligen Zeitplan ausgewiesenen bzw. mitgeteilten Veranstaltungszeiten im Stadtbad.

2. Anmeldung

Kindergeburtstage können frühestens 6 Wochen vor Beginn gebucht werden. Das Angebot der SWL ist unverbindlich. Die Anmeldung erfolgt online unter www.stadtwerke-landshut.de, am Standort des Stadtbades (Dammstr. 28, 84034 Landshut) oder an den bekannten Verkaufsstellen sowie telefonisch. Mit der Anmeldung ist noch keine verbindliche Zusage auf Zustandekommen eines Vertrages verbunden. Der Vertragspartner gibt mit der Anmeldung ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages ab. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Jede Veranstaltung besteht aus der Anzahl der in der Ankündigung, im Flyer bzw. auf der Internetseite der SWL genannten Einheiten und kann nur einheitlich gebucht werden. Die Buchung einzelner Einheiten ist nur möglich, wenn dies entsprechend gekennzeichnet ist.

3. Vertragsabschluss

Die SWL erteilen dem Vertragspartner eine Buchungsbestätigung. Mit der Buchungsbestätigung kommt der Vertrag zustande. Mit der Buchungsbestätigung entsteht der Anspruch auf Zahlung des ausgewiesenen Entgeltes (nachfolgend „Veranstaltungsgebühr“ genannt). Der Vertrag ist personenbezogen und grundsätzlich nicht übertragbar. Der Vertrag verpflichtet den Vertragspartner zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Veranstaltungsgebühr.

4. Entgelte und Zahlung

Die Veranstaltungsgebühr ist auch dann zu zahlen, wenn das Kind (teilweise) nicht an der Veranstaltung teilnimmt. Die Veranstaltungsgebühr für die gesamte Veranstaltung ist bis spätestens 7 Tage vor Beginn im Voraus zu bezahlen. Bei Nichtzahlung verfällt der Anspruch auf Teilnahme.

Die Bezahlung der Veranstaltungsgebühr kann per Überweisung oder zu den in der Online-Buchung angegebenen Zahlarten oder vor Ort in bar, per Wertgutschein oder mit EC-Karte an der Kasse des Stadtbades erfolgen.

Die Höhe der Veranstaltungsgebühr kann im Internet unter www.stadtwerke-landshut.de eingesehen oder an den Kassen sowie telefonisch unter der Rufnummer 0800/0871 871 (kostenlos aus dem dt. Festnetz) erfragt werden. Die Höhe der Veranstaltungsgebühr wird dem Vertragspartner darüber hinaus auch noch einmal verbindlich während der Online-Buchung oder der persönlichen Buchung im Büro der Kundenbetreuung mitgeteilt.

Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von den SWL unbestritten sind.

5. Veranstaltungsdauer, Ausfall und Nichterscheinen des Teilnehmers

Informationen zu Veranstaltungsdaten und -inhalten sind den Aushängen im

Stadtbad Landshut, in Flyern oder im Internet unter www.stadtwerke-landshut.de zu entnehmen.

SWL behalten sich vor, bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl die Veranstaltung abzusagen. Die bereits angemeldeten Vertragspartner werden umgehend benachrichtigt. Eine bereits gezahlte Veranstaltungsgebühr wird unverzüglich erstattet.

SWL sind berechtigt, Veranstaltungstermine aus wichtigem Grund zu ändern. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Veranstaltungsleiter erkrankt ist oder die vorgesehenen Räumlichkeiten aufgrund unvorhergesehener Bau- und Reparaturmaßnahmen nicht zur Verfügung stehen. Im Fall eines Ausfalls des Veranstaltungsleiters sind die SWL berechtigt, einen Ersatztermin zu stellen oder die Veranstaltung zu einem späteren Termin nachzuholen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Veranstaltungsgebühr besteht in diesem Fall nicht.

Bei Nichterscheinen des teilnehmenden Kindes sind die SWL nicht zu einer Rückerstattung der Veranstaltungsgebühr verpflichtet. Die SWL bieten dem Vertragspartner in diesem Fall einen geeigneten Nachholtermin an, sofern dieser nachweist, dass er das Nichterscheinen nicht zu vertreten hat (z. B. ärztliche Bescheinigung).

6. Teilnahmebeschränkungen

Die Teilnehmeranzahl für eine Veranstaltung ist auf 10 Kinder begrenzt. Das Mindestalter der Kinder beträgt 5 Jahre.

Mit der Anmeldung wird für alle teilnehmenden Kinder bestätigt, dass sich alle Kinder sicher im Wasser bewegen können und mindestens über die Schwimmprüfung „Seepferdchen-Abzeichen“ verfügen. Der Nachweis (Urkunde Seepferdchen-Abzeichen nebst Kinderausweis) ist mitzuführen und am Veranstaltungstag im Stadtbad dem Personal auf Verlangen vorzulegen.

Das Badpersonal ist ggf. berechtigt, Kinder

von der Teilnahme auszuschließen, wenn diese die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen und die Kinder sich nicht sicher im Wasser bewegen können. Ein Anspruch auf (Teil-)Erstattung besteht in diesem Fall nicht.

7. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der SWL beginnt und endet mit den im Veranstaltungsplan ausgedruckten bzw. mitgeteilten Uhrzeiten an den dafür vorgesehenen Örtlichkeiten. Während der Veranstaltungszeit übernimmt das Personal der SWL die Wasseraufsicht und die Erste-Hilfe-Versorgung, soweit erforderlich.

Die Teilnahme von Kindern entbindet die gesetzlichen Vertreter bzw. die von diesen beauftragten Personen (Erzieher und Betreuer) nicht von der Aufsichtspflicht während der Vor- und Nachbereitungszeit der Veranstaltung.

8. Haftung

Die Teilnahme an der Veranstaltung sowie die Benutzung des Bades einschließlich seiner Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der SWL, das Bad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Die Haftung der Parteien ist ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Diese Einschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sie gilt ebenso wenig bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Hier ist die Haftung aber auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

9. Daten- und Urheberschutz

Der Vertragspartner stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten und der personenbezogenen Daten des teilnehmenden Kindes zu, soweit und solange dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses notwendig ist. Für darüber hinausgehende Zwecke der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung ist die gesonderte Einwilligung der betroffenen Partei erforderlich, sofern nicht eine wirksame Rechtsvorschrift (z. B. Europäische Datenschutzgrundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz o. a.) dies erlaubt oder anordnet.

Die Informationen gemäß Art. 13 und 14 DSGVO erfolgen in der Regel mit der Bestellbestätigung.

Fotografieren, Filmen und Aufnahmen auf Tonträger in den Kursen/Veranstaltungen sind grundsätzlich nicht gestattet.

10. Online-Streitbeilegung und Widerruf

Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 ODR-VO: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die finden Sie unter: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen. Die SWL nehmen hinsichtlich der von diesen AGB erfassten Rechtsgeschäfte an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

Gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB besteht kein Widerrufsrecht bei Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen im

Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht. Für die Anmeldung zu einem Kindergeburtstag im Stadtbad zu einem spezifischen Termin bzw. Zeitraum besteht demnach kein Widerrufsrecht.

11. Schlussbestimmungen; In-Kraft-Treten

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Der Kunde teilt Änderungen, die Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis, insbesondere auf die Abrechnung, haben können, den SWL unverzüglich mit.

Die Parteien werden sich bemühen, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Meinungsverschiedenheiten im Verhandlungswege beizulegen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Landshut. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Diese Allgemeinen Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.07.2019 in Kraft.

Stadtwerke Landshut